

Neue

Offizielle Gesetzesammlung

des

Kantons Bern.

IX. Band.

Vom 2. Januar 1857 bis 27. Dezember 1858.

Bern,

Druck von Alexander Fischer.

1862.

Defret
über
Ehe-Einspruch.

17. Juli
1858.

Vergl. auch die Verordnung, betreffend die finanziellen Hülfsmittel der Notharmenpflege der Gemeinden, vom 3. Sept. 1860, S. 2 ff.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Ausführung des §. 54 des Armengesetzes vom 1. Juli 1857 und in der Absicht, den leichtsinnigen Ehen und dadurch der Vermehrung der Armuth entgegen zu wirken,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

§. 1. Neben den in der Cap. 64 des Personenrechts angegebenen einspruchsberechtigten Personen und Behörden haben ferner Einspruchsrecht die Armenbehörden und unterstützungspflichtigen Verwandten:

1) gegenüber Personen, die sich auf dem Etat der Notharmen oder der Dürftigen befinden, oder überhaupt Armenunterstützung genießen;

17. Juli
1858.

2) gegenüber gewesenen Notharmen oder Dürftigen oder unterstützt gewesenen Personen, so lange sie die nach zurückgelegtem 16. Altersjahr für sich und die Glieder ihrer Familie erhaltenen Unterstützungen nicht zurückerstattet haben (Unterstützungen aus Gütern, welche nicht Armengüter sind, kommen nicht in Betracht);

3) gegenüber offenkundigen Arbeitscheuen, Bettlern und Landstreichern, wenn sie für diese Vergehen bestraft worden sind;

4) gegenüber Personen, welche zum Zweck der Verhehlung in eine andere Heimathgemeinde verbotene Aussteuerung erhalten.

§. 2. In Betreff der Rechtfertigung des Eheinspruchs gilt die Sagung 71 des Personenrechts. In Betreff der Kosten kommen die Bestimmungen des Civilprozesses in Anwendung.

§. 3. Dieses Dekret tritt mit dem 1. August 1858 in Kraft. Auf den katholischen Jura hat dasselbe keine Anwendung.

Bern, den 17. Juli 1858.

Namens des Großen Rathes,

Der Präsident:

Riggeler.

Der Staatschreiber:

M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Dekret soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 20. Juli 1858.

Namens des Regierungsrathes, 17. Juli

Der Präsident: 1858.

Schenk.

Für den Rathsschreiber :

Nothenbach.

Defret,

betreffend

17. Juli

1858.

die Heirathseinzugelder.

Vergl. Kreis Schreiben betreffend die an Schweizerbürgerinnen anderer Kantone zu stellenden Forderungen, 6. Januar 1851; Kreis Schreiben betreffend die von Französinen zu bezahlenden Heirathseinzugelder, 31. März 1851; Kreis Schreiben betreffend die Heirathseinzugelder vom 1. April 1859.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des §. 49 des Gesetzes über das Armenwesen vom 1. Juli 1857,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1. Zu Bezahlung des Heirathseinzugeldes sind in den Gemeinden des alten Kantonstheils, welche für ihre Bürger nicht nach §. 25 des Armengesetzes vom 1. Juli 1857 besondere burgerliche Armenverwaltung führen, die Angehörigen verpflichtet, auch in dem Fall, wenn die Braut derselben Gemeinde angehört.

§. 2. Der Betrag ist für alle Gemeinden des alten Kantonstheils auf Fr. 30 festgesetzt.

§. 3. Das Einzugeld fällt bei Angehörigen von Burgerchaften, welche nach §. 25 des Armengesetzes mit eigenen Mitteln ihre besondere burgerliche Armenverwaltung fortführen, wie bisher ungetheilt in ihr burgerliches Armengut.

17. Juli
1858. Bei Angehörigen von Gemeinden dagegen, welche rein örtliche Armenpflege und Armenverwaltung führen, fällt nach §. 49 des Armengesetzes ein Theil ihres Einzuggeldes, und zwar die Hälfte, in die Krankenkasse des Wohnortes des Bräutigams, die andere Hälfte in das Armengut seiner Heimathsgemeinde.

Diese letztere Hälfte ist zum Kapital zu schlagen, und der Zins davon nach §. 24 des Armengesetzes zur Versorgung der Notharmen zu verwenden.

§. 4. Das Einzuggeld ist vor beendigter Verkündung zu entrichten und zwar, wo Theilung stattfindet, an die Ginnehmer des Armengutes der Heimathsgemeinde und der Krankenkasse des Wohnortes.

§. 5. Wie bisher soll keine Ehe eines Kantonsangehörigen, welcher zur Bezahlung des Einzuggeldes verpflichtet ist, ohne förmliche Bescheinigung der geleisteten Bezahlung eingesegnet oder gerichtlich anerkannt werden. Der geistliche oder weltliche Beamte, welcher diese Vorschrift übertritt, haftet für die zu bezahlende Gebühr.

§. 6. Dieses Dekret, durch welches für die Angehörigen des alten Kantonsrheils die Art. 1 und 6 des Gesetzes über die Heirathseinzuggelder vom 20. Dezember 1816 abgeändert werden, tritt auf den 1. August 1858 in Kraft.

Bern, den 17. Juli 1858.

Namens des Großen Rathes,

Der Präsident:

Riggeler.

Der Staatschreiber:

W. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Dekret soll in Vollziehung gesetzt und

in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden. 17. Juli 1858.

Bern, den 20. Juli 1858.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

Schenk.

Für den Rathschreiber:

Rothenbach.
